



Planung und Bau von Ställen und Anlagen der Hobbytierhaltung

- Geltungsbereich** Das vorliegende Merkblatt informiert über die bei der Hobbytierhaltung zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen.
Es beschränkt sich auf den gewässerschutzrechtlichen Aspekt dieser Tierhaltung und macht insbesondere keine Aussagen zu deren Zulässigkeit aus raumplanungs- und baurechtlicher Sicht.
Für die Hobbytierhaltung werden folgende Anlagen zugelassen:
- Ställe für Schafe, Ziegen, Rothirsche, Lamas bis höchstens 15 Tiere;
 - Ställe für Geflügel, Kaninchen bis höchstens 80 Tiere;
 - Ställe für Wollschweine, Hängebauchschweine bis höchstens 10 Tiere;
 - Ställe für Schweine bis höchstens 5 Tiere;
 - Ställe für Pferde, Ponys, Rinder, Damhirsche, Bisons bis höchstens 4 Tiere;
 - Ställe und Anlagen für Haus- und Kleintiere;
 - Zugehörige Anlagen wie unbefestigte Ausläufe und Weideunterstände
- Werden mehrere Tiergattungen bzw. -arten gehalten, so darf die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Maximalbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.
- Gesetzliche Grundlagen** Bund:
- Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz (GSchG), Artikel 6, 12 und 15
 - Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; BAFU und BLW
 - Die Gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten.
- Kanton:
- Siehe Hinweise auf der letzten Seite des Merkblattes.
- Grundsätze** Das häusliche Abwasser ist in die Kanalisation/ARA abzuleiten.
Es ist durch bauliche Massnahmen sicherzustellen, dass keine Gülle oder kein Mist-saft versickert.
Ausläufe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können.
Feste Exkreme sind regelmässig zu entfernen.
Unbefestigte Ausläufe werden auf Zusehen toleriert solange keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten.
Gewässer dürfen nicht durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt werden.
Bei Ausläufen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (z.B. Schlacke, bitumenhaltige Materialien und andere Recycling-Materialien).
- Mistlagerung** Die Mistlagerung ist ausschliesslich auf einer dichten, mit einem Randabschluss versehenen Betonplatte gestattet. Für die Dimensionierung der Betonplatte sind bei einer massgebenden Lagerdauer von 6 Monaten folgende Planungswerte anzuwenden:
- Für 10 Tiere (Schafe, Ziegen, Lamas) ist eine Mistplatzfläche von 6 m² erforderlich (resp. 9 m² für 15 Tiere);
 - für 1 Pferd oder Pony ist eine Mistplatzfläche von 6 m² erforderlich;
 - bei Robustrindern und Bisons ist kein Mistplatz erforderlich (i.d.R. Tiefstreuhal-tung).
- Die Stapelhöhe kann zur Reduktion der Mistplatzfläche führen und ist in den Rechen-beispielen mit 1.5 Meter angegeben.
Ebenfalls zulässig ist:
- Die Lagerung in einer dichten und von der Witterung geschützten Transportmulde, wenn die regelmässige Abgabe gewährleistet ist;
 - die Lagerung über die Winterzeit im Stall, wenn das Aufstallungssystem dies erlaubt (Tiefstreu).

Hofdünger- verwertung	Hobbytierhaltende sind ebenfalls verpflichtet den anfallenden Hofdünger landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu verwerten. Falls nicht ausreichend düngbare Fläche zur Tierhaltungsanlage gehört, sind die wegzuführenden Mengen Hofdünger in HODUFLU zu deklarieren. Beispielsweise kann eine Dauerweide ohne Schnittnutzung nur sehr begrenzt die jährlich anfallende Nährstoffmenge der Tierhaltung verwerten.
Dachwasser	Das Dachwasser ist in erster Priorität oberflächlich über Wiesland zu versickern. Es ist zu prüfen, ob auf eine Dachrinne verzichtet werden kann.
Stall	Der Stallboden ist dicht zu erstellen. Ein allfälliger Bodenablauf ist an eine Güllegrube oder einen dichten Sammeltank anzuschliessen.
Auffanggruben für Mistwasser	Der Mistlagerplatz ist in einen Gülle- oder Sammeltank zu entwässern. Pro 10 m ² Mistplatz sind 6 m ³ Volumen erforderlich. Neue oder bestehende Gruben sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zu melden so dass visuell ihre Dichtheit geprüft werden kann. Überläufe sind nicht gestattet.
Platz für Tier- und Hufpflege	Wird ein Platz für die Tier- und Hufpflege vorgesehen, ist dieser dicht und möglichst überdacht zu erstellen. Das Abwasser ist <ul style="list-style-type: none"> • breitflächig über Wiesland zu versickern oder • in eine dichte Güllegrube abzuleiten oder • über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA abzuleiten. Der Schlammsammler ist aus betrieblichen Gründen mit einem Mindestdurchmesser von 100 cm auszuführen. Anfallender Kot, Stroh, usw. ist zu sammeln und mit dem Mist zu verwerten.
Weideunterstand	Der Weideunterstand dient in erster Linie zum Schutz der Tiere vor Nässe, Kälte, Hitze usw. Er darf auf unbefestigtem Boden erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 ist der Boden befestigt und dicht zu erstellen. Tränke- oder Fütterungseinrichtungen sind in Weideunterständen nicht zulässig.
Ausläufe	Unbefestigte Ausläufe werden toleriert, solange keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten. Zur Befestigung von Ausläufen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (wie z.B. Schlacke, bitumenhaltige und andere Recycling-Materialien). Wird ein Auslauf mit einer Weide kombiniert, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen. Weitere Informationen siehe Merkblatt «Laufhöfe», Koordination Nordwestschweiz, Landwirtschaft / Umweltschutz.
Hinweise Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), Artikel 19 Abs. 4. • Ställe und Anlagen der Hobbytierhaltung erfordert eine Gewässerschutzbewilligung. Das Gesuch ist an die zuständige Gemeindebehörde einzureichen.

Kontakt**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3013 Bern

+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa